Markt Nittendorf

Friedhofsgebührensatzung
(FGS)
des Marktes Nittendorf

Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenpflicht und Gebührenarten	1
§ 2	Gebührenpflichtiger	1
§ 3	Entstehen und Fälligkeit	2
§ 4	Grabnutzungsgebühren	2
§ 5	Bestattungsgebühren	3
§ 6	Sonstige Gebühren	3
§ 7	Inkrafttreten	3

Friedhofsgebührensatzung
(FGS)

des Marktes Nittendorf

vom 15. September 2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Nittendorf folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt Nittendorf erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
b) Bestattungsgebühren (§ 5),
c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	60,00 €,
b) eine Familiengrabstätte	80,00 €,
c) eine Urnenerdgrabstätte	65,00 €,
d) eine Gruft	110,00 €,
e) eine Urnennische (bis 2 Urnen)	115,00 €,
f) eine Urnennische (bis 4 Urnen)	188,00 €,
g) eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte	64,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich; in der Regel für weitere 15 (fünfzehn) oder 10 (zehn) Jahre. Auf Antrag ist eine Verlängerung für 5 (fünf) Jahre möglich. Es wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.

Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Bei vorzeitigem Erlöschen eines Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurück.

(4) Mit dem erstmaligen Erwerb einer Baumgrabstätte erwirbt der Nutzungsberechtigte einen Gedenkstein. Die Aufwendungen in Höhe von 35,00 € hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 5
Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag	62,00 €.
(2)	Die Bestattungsgrundgebühr je Bestattung/Exhumierung beträgt	134,00 €.

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die vorzeitige Auflösung einer Grabstätte beträgt 30,00 €

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung (FGS) vom 01.01.2023 sowie die Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (FGS) vom 01.01.2024 außer Kraft.

Nittendorf, 15.09.2026

Markt Nittendorf

Bawidamann

Erster Bürgermeister